

Textgegenüberstellung

Gemeindearzt-Entgeltverordnung

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Abgeltung von gemeindeärztlichen Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Gemeindegesundheitsdienstgesetzes, die nicht im Rahmen von Dienstverträgen erbracht werden und für die nicht eine andere Abgeltung gesetzlich vorgesehen ist.

§ 2

Tarife

(1) Für die von den Gemeindeärztinnen/Gemeindeärzten nach dem Steiermärkischen Gemeindegesundheitsdienstgesetz zu erbringenden Leistungen wird folgendes Entgelt festgesetzt:

1. Sachverständigentätigkeit je angefangene halbe Stunde: ~~70~~ 125 Euro
2. ~~Totenbeschau für~~ jede durchgeführte Totenbeschau: ~~160~~ 212 Euro
3. Schuluntersuchung für jedes untersuchte Kind: ~~9~~ 22 Euro

(2) Für die Totenbeschau gebührt jeweils ein Zuschlag ~~von 50%~~ in der Höhe von

1. 50 % bei Durchführungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag und in den Nachtstunden an Werktagen (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) und
2. 100 % bei Durchführung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag in den Nachtstunden (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr).

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. Juli 2004, in Kraft.

§ 2a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]

Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. [...] erbracht worden sind, gelten die Tarife in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 123/2014.

§ 4

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 123/2014 tritt § 2 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **13. November 2014** in Kraft.

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 2 und § 2a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft.